



Werkvertrag über Ingenieurleistungen

zu Vergabeverfahren **2026/09/005 - Ingenieurleistungen zur Planung und Bauüberwachung des Rückbaus der Altablagerung Lattenberg**

Das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,

dieses vertreten durch die Leitung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster,

(handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Landeseigener Forstbetrieb, Kurt-Schumacher-Straße 50 b, 59759 Arnsberg)

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

- nachfolgend „**Auftragnehmerin**“ genannt -

schließen folgenden Werkvertrag:

§1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des vorliegenden Werkvertrages ist die Herstellung der erforderlichen Planungsleistungen für den vollständigen Rückbau der Altablagerung Lattenberg.

Im Einzelnen sind dies:

- a. Ab-/ Rückbau der gesamten Altablagerung Lattenberg inklusive aller bestehenden technischen Einrichtungen
- b. Transport aller rückgebauten Abfälle und Materialien zur Bereitstellungsfläche und Herstellen der Transportfähigkeit am Standort
- c. Abtransport vom Standort und fachgerechte Entsorgung/Verwertung aller rückgebauten Abfälle und Materialien
- d. Entwässerung des Abfallkörpers, um den Rückbau der Abfälle zu ermöglichen

- e. Immissionsschutzmaßnahmen beim Ab-/ Rückbau, Herstellen der Transportfähigkeit und Abtransport
 - f. Arbeitsschutzmaßnahmen beim Ab-/ Rückbau, Herstellen der Transportfähigkeit und Abtransport
 - g. Wassererfassung, -aufbereitung und -ableitung
 - h. Sonstige Infrastrukturmaßnahmen zum Rückbau
 - i. Renaturierung der geräumten Altablagerungs-/Lagerflächen und des Siepens
- (2) Die Leistungen sind gemäß der Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes vom 30. Juni 2025 entsprechend der Beschreibung der Aufgabenstellung in der Leistungsbeschreibung in zu erbringen.

§ 2

Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten ergänzend und nachrangig zu den Regelungen dieses Vertrages in folgender Reihenfolge:
- a. Leistungsbeschreibung
 - b. die Vertragsbedingungen des Landes NRW
 - c. Preisblatt vom ____ 2026
 - d. das Protokoll des Verhandlungsgespräches am ____ 2026
 - e. das Angebot der Auftragnehmerin vom ____ 2026 zur Vergabe vom ____ 2026
 - f. Sämtliche Aufklärungen und Nachreichungen zum Antrag und zu den Angeboten der Auftragnehmerin
- (2) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Termine und Fristen

- (1) Die Ingenieurleistungen gemäß Pos. 4.1 der Leistungsbeschreibung sind bis zum 28. Februar 2027 abzuschließen.
- (2) Durch den Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen verlängern den in § 3 Abs. 1 des Werkvertrages genannten Zeitraum um die jeweilige Verzögerung.

§ 4

Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt auf Basis von Einheitspreisen gemäß Leistungsverzeichnis.
- (2) Soweit zusätzliche Leistungen nach Stundensätzen abzurechnen sind, gelten die im Preisblatt aufgeführten Sätze als vereinbart.
- (3) Nebenkosten gemäß § 14 HOAI sind mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten.
- (4) Die Auftragnehmerin erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsmäßig erbrachten Leistungen.
- (5) Soweit die Auftragnehmerin umsatzsteuerpflichtig ist, sind die Zahlungen zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten.
- (6) Zahlungen leistet der Auftraggeber 30 Tage nach ordnungsgemäßer, d. h. insbesondere steuerlichen Vorschriften entsprechenden, Rechnungsstellung. Die Auftragnehmerin übergibt ihre Rechnung für dessen Prüfung und Freigabe. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung ist die Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise. Erfüllt die Auftragnehmerin diese Verpflichtung nicht, ist der Auftraggeber zum Ausgleich der jeweiligen Rechnung mangels Prüffähigkeit nicht verpflichtet.

§ 5

Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Durch die Übertragung auf eventuelle Subunternehmer entstehen dem Auftraggeber keine weiteren Kosten.
- (2) Die Auftragnehmerin führt die ihr übertragenen Leistungen in unternehmerischer Eigenverantwortung aus. Die Auftragnehmerin stellt die hierfür erforderlichen Arbeitskräfte. Diese unterliegen ausschließlich ihrem Weisungsrecht. Die Auftragnehmerin ist für die Überwachung der Arbeitsausführung selbst verantwortlich.
- (3) Ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers darf die Auftragnehmerin ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Subunternehmen weitergeben. Bei einer solchen Übertragung verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die Bestimmungen dieses Vertrages auch dem Übernehmenden aufzuerlegen. Unabhängig davon bleibt die Auftragnehmerin für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Arbeiten gegenüber dem Auftraggeber allein verantwortlich und haftbar. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zu einem Subunternehmer zu verweigern oder eine bereits erteilte Zustimmung zu entziehen, wenn triftige Gründe vorliegen. Als triftiger Grund gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, ein Hinweis auf mangelnde Eignung des Subunternehmens, beispielsweise dokumentiert durch negative Abnahmeprotokolle zurückliegender Maßnahmen.

- (4) Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben.
- (5) Die Auftragnehmerin ist über die Vereinbarungen gemäß diesem Vertrag hinaus in der Wahl und Einteilung sowie dem Umfang, den Zeiten, dem Ablauf und der Organisation ihrer Tätigkeit frei.
- (6) Die Auftragnehmerin hat die geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Projektleitung

- (1) Die Auftragnehmerin benennt namentlich zu Vertragsbeginn eine Projektleitung und deren Stellvertretung für die Gesamtdauer des vollständigen Rückbaus der Altablagerung Lattenberg.
- (2) Innerhalb dieser Projektlaufzeit ist ein Wechsel der Projektleitung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 7

Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Den Anweisungen des Auftraggebers ist Folge zu leisten. Dieser kann verlangen, dass einzelne Mitarbeitende von der Leistungsausführung abgezogen und durch andere qualifizierte Mitarbeitende ersetzt werden, soweit triftige Gründe dies rechtfertigen.
- (2) Als triftige Gründe gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften oder Nichterfüllung der Arbeitsqualität.

§ 8

Abnahme

- (1) Die Leistungen der Auftragnehmerin müssen abgenommen werden. Hierzu erstellen die Auftragnehmerin und der Auftraggeber nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen der Auftragnehmerin ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- (2) Die Leistungen gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der Auftraggeber die Schlussrechnung der Auftragnehmerin vorbehaltlos und vollständig zahlt.

§ 9

Mängel der Leistung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber für die einwandfreie und fachgerechte Erfüllung der von ihr gemäß diesem Vertrag übernommenen Leistungen, die dem Stand der Technik, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem beauftragten Leistungsbild entsprechen.
- (2) Die Auftragnehmerin hat bei Zwischen- und Endkontrollen die von dem Auftraggeber festgestellten Mängel auf ihre Kosten zu beseitigen, wobei Mängel jeweils protokollarisch festzuhalten sind.
- (3) Ist die Nacherfüllung erfolglos, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelrechte der §§ 633 ff. BGB zu (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz). In diesem Fall besteht kein Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin gegen den Auftraggeber für die mangelhaften Teilleistungen.

§ 10

Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) die Auftragnehmerin beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
 - b) Die Auftragnehmerin gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile an.
 - c) Über das Vermögen der Auftragnehmerin wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt. Dies teilt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber unverzüglich mit. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der nicht geleisteten Lieferungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Auftraggeber vergütet in diesem Fall nur das bisher Geleistete nach den festgesetzten Preisen.
 - d) Die Auftragnehmerin verstößt schwer gegen die Vertragsbestimmungen, so dass dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. In diesem Fall hat der Kündigung der erfolglose Ablauf einer Frist von
 - e) 14 Kalendertagen zur Abhilfe oder eine erfolglose Abmahnung voranzugehen. Unter den Voraussetzungen eines fristlosen Rücktritts gemäß §323 II BGB ist die Fristsetzung oder Abmahnung entbehrlich. Als derartiger Verstoß kommt etwa in Betracht, wenn die übernommenen Leistungen nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit oder Art und

Weise ausgeführt werden. Dies gilt nicht bei Verschulden durch den Auftraggeber bzw. durch Dritte.

- f) Ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen Verpflichtungen, die im Rahmen des TVgG NRW, insbesondere nach §18 TVgG abgegeben worden sind, berechtigt nach Vertragsschluss den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung.
- (2) Der Auftraggeber behält sich vor, den Vertrag jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres (beginnend mit dem Jahr 2027) ohne Angaben von Gründen zu kündigen. Die Kündigung muss jeweils bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres erfolgt sein, sonst verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

§ 11

Versicherung

- (1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Auftragsgebers gegen die Auftragnehmerin hat die Auftragnehmerin eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Auftragnehmerin den Versicherer wechselt.
- (2) Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:
 - a) für Personenschäden: 2.500.000 Euro
 - b) für Sach- und Vermögensschäden: 2.500.000 Euro
- (3) Die Versicherungssummen müssen in jedem Jahr zweifach maximiert zur Verfügung stehen.
- (4) Zum Nachweis des Versicherungsschutzes hat die Auftragnehmerin eine Kopie des Versicherungsscheins in deren Teilnahmeantrag nachgewiesen. Alternativ hat die Auftragnehmerin eine Erklärung mit dem Teilnahmeantrag eingereicht, die versichert, dass im Falle einer Auftragserteilung eine entsprechende Versicherung, wie oben beschrieben, spätestens ab Leistungsbeginn vorliegt. Die Auftragnehmerin reicht den entsprechenden versicherungsnachweis eigenmächtig nach, sobald dieser vorliegt. Auf schriftliches Verlangen des Auftragsgebers hat die Auftragnehmerin die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

§ 12

Schweigepflicht

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse über technische, organisatorische, wirtschaftliche und personelle Fragen des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch zugunsten aller an dem Sanierungsvorhaben beteiligten Personen, Unternehmen oder Körperschaften.

- (2) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche vertraulichen Informationen, bei denen die Auftragnehmerin durch die Vorlage schriftlicher Unterlagen nachweisen kann, dass diese ihr bekannt waren, bevor sie sie von dem Auftraggeber erhalten hat. Das gilt entsprechend, wenn die vertraulichen Informationen ohne Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung öffentlich bekannt waren oder sind, diese mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers offengelegt wurden oder deren Offenlegung nach geltendem Recht oder einer gerichtlichen/behördlichen Anordnung erforderlich ist. Sofern die Auftragnehmerin zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet sein sollte, hat sie den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die vorstehenden Verpflichtungen erhalten auch nach Beendigung dieses Werkvertrages ihre Gültigkeit.

§ 13

Unterlagen

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Schriftstücke, die Angelegenheiten des Auftraggebers oder anderer an dem Sanierungsvorhaben beteiligter Personen, Unternehmen oder Körperschaften betreffen, z. B. Aufzeichnungen, Entwürfe usw. ordnungsgemäß aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass Dritte nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers Einsicht nehmen können. Dies gilt gleichermaßen für Unterlagen in digitaler Form. Die Auftragnehmerin hat diese durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff, Verlust, Veränderung oder Weitergabe zu schützen. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. auf dessen Verlangen datenschutzkonform zu löschen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

§ 14

Eigentum an Arbeitsergebnissen

- (1) Alle Leistungen und Arbeitsergebnisse aus diesem Vertrag einschließlich der dazugehörenden Unterlagen und Daten gehen in das geistige und materielle Eigentum des Auftraggebers über. Sämtliche Quelldateien sind dem AG zu übergeben.
- (2) Soweit Urheberrechte betroffen sind, räumt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber bereits jetzt unwiderruflich sämtliche ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an dem Werk bzw. den Leistungen, einschließlich nicht bekannter und zukünftiger Nutzungsarten, ein.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere

Nutzungsrechte einzuräumen. Die Auftragnehmerin erteilt hierzu bereits jetzt ihre Zustimmung.

- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche der Auftragsnehmerin im Zusammenhang mit der Übertragung und Einräumung vorstehender Rechte abgegolten. Die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten/ Ausübung der Nutzungsrechte bzw. vorstehender Rechte gegen ihr geltend gemacht werden.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Übertragung und Einräumung der vorstehenden Rechte diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die die Auftragnehmerin bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages finden die §§ 631 ff. BGB Anwendung.
- (2) Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin sollten auf einvernehmlichen Weg geregelt werden.
- (3) Die vertraglichen und gesetzlichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Münster. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Regelung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 16

Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

§ 17

Vertragsausfertigungen

Dieser Werkvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Davon erhält je eine Ausfertigung:

- der Auftraggeber (zwei Ausfertigungen)
- die Auftragnehmerin

Arnsberg,

Ort, Datum

Für den Auftraggeber
im Auftrag

Ort, Datum

Für die Auftragnehmerin

()

()

(Stempel)

Anlagen

- Anlage 1 – Leistungsbeschreibung
- Anlage 2 - Preisblatt vom ____ 2026
- das Protokoll des Verhandlungsgespräches vom ____ 2026
- das Angebot der Auftragnehmerin vom ____ 2026 zur Vergabe
vom ____ 2026
-